



Die wichtigsten Tarifvereinbarungen für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen im Erwerbsgartenbau und in den Friedhofsgärtnereien in Nordrhein-Westfalen - gültig ab 01. August 2024 -

## Bruttomonatsvergütung für Auszubildende

a) Bei einem dreijährigen Ausbildungsvertrag

	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
im 1. Ausbildungsjahr	920,00 €	950,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.055,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.280,00 €
b) Bei einem zweijährigen Ausbildungsvertrag		
im 1. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.055,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.280,00 €

c) Praktikanten/Praktikantinnen, die zur Vorbereitung oder während eines Fachhochschuloder Universitätsstudiums ein von der Hochschule gefordertes Praktikum ableisten, erhalten eine tarifliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 700,00 € brutto monatlich.

Beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2024 erhalten Auszubildende einen Leistungsbonus von 30,00 €, sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis, überbetriebliche Ausbildung und Zwischenprüfung) 2,5 und besser ist.

## Sachleistungen

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Vergütungssätzen die in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

## Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden.

## Urlaub

Auszubildende erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten für jeden Urlaubstag (§ 15 Abs. 3 Rahmentarifvertrag / § 3 Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen) ein Urlaubsgeld in Höhe von 7,00 €.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten beträgt (gemäß Rahmentarifvertrag) wie bei den ArbeitnehmerInnen 26 Arbeitstage je Kalenderjahr (Arbeitstage = Montag bis Freitag). Auszubildende haben erst dann Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn sie mindestens 6 Monate im Kalenderjahr beschäftigt sind. Beschäftigte, deren Arbeits-/Ausbildungsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr (Urlaubsjahr) hindurch bestanden hat, haben Anspruch auf 1/12 des ihnen zustehenden tariflichen Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Wird ein Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der 2. Hälfte des Kalenderjahres beendet, besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werk- oder 20 Arbeitstagen. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Stand: Februar 2025